



Luzerner Kantonalbank AG

1.80% Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 250'000'000

Dieser Emissions- und Kotierungsprospekt (der **Prospekt**) bezieht sich auf die Ausgabe der 1.80% Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 250'000'000 (die **Anleihe**) und die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange. Die Bedingungen der Anleihe sind im Abschnitt «Anleihebedingungen» enthalten, beginnend auf Seite 28 dieses Prospekts (die **Anleihebedingungen**). Die Anleihe ist eingeteilt in 50'000 Obligationen mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (je eine **Obligation** und zusammen die **Obligationen**). Soweit nicht anders vermerkt, haben in den Anleihebedingungen definierte Begriffe auch in den übrigen Teilen dieses Prospekts die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

| | |
|---------------------------------|---|
| Emittentin und Sitz: | Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, Schweiz (die Emittentin , die Bank , die Luzerner Kantonalbank oder LUKB) |
| Emissionspreis: | 100.00% |
| Platzierungspreis: | Abhängig von Angebot und Nachfrage |
| Ausgabedatum: | 13. Mai 2019 |
| Aufstockungsmöglichkeit: | Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag der Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen aufzustocken. |
| Fälligkeit: | Die Obligationen sind unbefristete Verpflichtungen ohne feste Laufzeit. |
| Vorzeitige Rückzahlung: | <p>Vorbehältlich der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde (falls dannzumal erforderlich) unter Berücksichtigung der Nationalen Regularien hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Pflicht), sämtliche Obligationen (aber nicht lediglich einzelne davon)</p> <p>(a) am 13. November 2025 (der Vorzeitige Kündigungstermin) und danach alle fünf Jahre,</p> <p>(b) im Falle einer Steuerlichen Änderung, oder</p> <p>(c) im Falle einer Regulatorischen Änderung,</p> <p>vorzeitig zum Nennwert zuzüglich der bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen.</p> <p>Ausser im Falle des Eintretens einer Regulatorischen Änderung ist die vorzeitige Rückzahlung der Anleihe sowie jeder Rückkauf von Obligationen durch die Emittentin nur möglich, falls die Emittentin:</p> <p>(a) die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen der Nationalen Regularien weiter genügen, oder</p> <p>(b) ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden.</p> |
| Rückzahlungsereignisse: | <p>Eine Steuerliche Änderung liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter der Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies in jedem der Fälle (a) oder (b) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.</p> <p>Eine Regulatorische Änderung liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) die Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1</i>) gemäss Nationalen Regularien anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim Ausgabedatum (jedoch in jedem der Fälle (a) oder (b) aus anderen Gründen als aufgrund eines Bedingten Forderungsverzichts).</p> |
| Zins und Zinszahlung: | Fixer Zinssatz von 1.80% bis zum Vorzeitigen Kündigungstermin. Am Vorzeitigen Kündigungstermin und danach alle fünf Jahre wird der Zinssatz basierend auf dem Relevanten Kapitalmarktsatz (<i>Swap-Satz</i>) für eine Laufzeit von fünf Jahren (Minimum 0 %), zuzüglich einer Marge von 1.80% neu fixiert. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich im Nachhinein am 13. November eines jeden Jahres, erstmals am 13. November 2019 (je ein Zinszahlungstag). Die erste Zinsperiode ist eine kurze Zinsperiode vom Ausgabedatum bis zum 13. November 2019. |
| Status: | <p>Die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter der Anleihe sind direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander <i>pari passu</i> rangieren.</p> <p>Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt:</p> |

- (a) nachrangig (1) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (2) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin (inklusive Tier 2 Instrumenten), mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten (inklusive andere Additional Tier 1 Instrumente);
- (b) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und
- (c) vorrangig zu Eigenkapital- und gleichartigen Instrumenten der Emittentin.

Keine Staatsgarantie: Die Obligationäre verzichten mit dem Kauf der Obligationen ausdrücklich und endgültig auf allfällige Ansprüche, welche unter der Staatsgarantie des Kantons Luzern allfällig bestehen könnten.

Aussetzen von Zinszahlungen: Die Emittentin kann Zinszahlungen nach ihrem freien Ermessen aussetzen.

Zudem muss und wird die Emittentin Zinszahlungen (ganz oder teilweise) aussetzen, falls an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum (falls es eines gibt):

- (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des laufenden Finanzjahrs auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (ii) jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum endet, zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder
- (b) es der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Zahlungen ganz oder teilweise in Bezug auf die Obligationen zu machen.

Ausgesetzte Zinszahlungen werden nicht aufgerechnet und werden nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (*non-cumulative*).

Einschränkungen nach einem Zinsausfall: Falls an einem Zinszahlungstag dann zu zahlende Zinsen ganz oder teilweise ausgesetzt werden, darf die Emittentin

- (a) ihren Aktionären keine Gewinnausschüttung, mit Ausnahme der Ausschüttung eigener Aktien, vorschlagen, und
- (b) keine eigenen Aktien zurückkaufen oder sonstwie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen (1) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der Emittentin, (2) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, oder (3) im Rahmen der Market Making-Aktivitäten,

Diese Restriktionen gelten bis zu dem Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (a) an einem folgenden Zinszahlungstag wurde wieder auf dem ganzen ursprünglichen Nennwert oder aktuellen Nennwert und auf allen ausstehenden Obligationen der in Bedingung 2.1 der Anleihebedingungen vorgesehene Zins an die Obligationäre bezahlt,
- (b) alle Obligationen wurden vollständig zurückgezahlt, oder
- (c) der Forderungsverzicht in Bezug auf den ganzen Nennwert der Anleihe eingetreten ist.

Bedingter Forderungsverzicht: Sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter der Anleihe

- (a) reduzieren sich wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert, in dem in Absprache mit der Aufsichtsbehörde festzulegenden Umfang, so dass infolge der Forderungsreduktion (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsreduktion von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) die Unterschreitung des Schwellenwerts angemessen beseitigt ist, oder
- (b) erlöschen vollumfänglich,
 - (i) wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert und aus Sicht der Aufsichtsbehörde ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreichend ist, um die Unterschreitung des Schwellenwertes angemessen zu beseitigen, oder
 - (ii) bei Eintritt eines PONV.

Ein **Trigger Ereignis** tritt am ersten Bankarbeitstag nach Publikationsdatum eines Relevanten Berichts ein, falls gemäss einem Relevanten Bericht, der zwischen dem Ausgabedatum und dem Rückzahlungsdatum veröffentlicht wird, die CET1 Quote per Stichtag dieses Relevanten Berichts den Schwellenwert unterschreitet.

Als **Relevanten Bericht** gilt (i) jeder Geschäftsbericht der Emittentin, (ii) jeder Offenlegungsreport der Emittentin betreffend die Eigenmittel und (iii) jeder besondere Bericht, welchen die Emittentin zur Bestimmung der CET1 Quote (insbesondere auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde) erstellt und veröffentlicht, jeweils unter Ausschluss allfälliger Pressemitteilungen und sonstiger Veröffentlichungen, welche in Bezug zu oder im Zusammenhang mit solchen Berichten stehen.

Die **CET1 Quote** bezeichnet das harte Kernkapital (*Common Equity Tier 1*) geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss den Bestimmungen der Nationalen Regularien, jeweils in Bezug auf den Konzern, d.h. die Emittentin auf konsolidierter Stufe, ausgedrückt als Prozentsatz.

Schwellenwert bedeutet 5.125 %.

Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die Aufsichtsbehörde sich auf Antrag der Emittentin einverstanden erklärt hat, dass ein Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1 Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt bzw. wieder übersteigen wird.

PONV heisst «point of non-viability» und ein solcher tritt ein, wenn entweder

- (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter dieser Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Luzern erhalten hat.

Ausserordentliche Unterstützung bedeutet

- (a) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und
- (b) in Bezug auf den Kanton Luzern, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der Aufsichtsbehörde schriftlich als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

| | |
|--|--|
| Verbriefung/Titellieferung: | Die Obligationen sind mittels einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft. Der Druck von Einzeltiteln ist abgeschlossen. |
| Stückelung: | CHF 5'000 pro Obligation |
| Handel/Kotierung: | Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erfolgt voraussichtlich am 10. Mai 2019. Der letzte Handelstag ist (ausser im Falle eines vollständigen Forderungsverzichts) der zweite Arbeitstag vor dem Tag, an dem die Obligationen zurückgezahlt werden. Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt. |
| Anwendbares Recht/ Gerichtsstand: | Schweizerisches Recht / Luzern. |
| Rating der Anleihe: | Die Rating Agentur Standard & Poor's (S&P) hat der Anleihe ein vorläufiges Rating von BBB erteilt. |
| Verkaufsbeschränkungen: | Insbesondere USA, U.S. persons, United Kingdom, European Economic Area. |
| Syndikat: | Die Anleihe wird von einem Syndikat bestehend aus der Luzerner Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank (gemeinsam die Joint-Lead Managers) fest übernommen. |
| Valor / ISIN: | 47 507 023 / CH0475070238 |

Luzerner Kantonalbank

Zürcher Kantonalbank

SELLING RESTRICTIONS

General

No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland, by Luzerner Kantonalbank or Zürcher Kantonalbank (together, the **Joint-Lead Managers**) that would, or is intended to, permit a public offering of the 1.80% Nachrangige Additional Tier 1 Anleihe von CHF 250'000'000 (the **Bonds**), or possession or distribution of this prospectus (the **Prospectus**) or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and none of the Joint-Lead Managers shall have responsibility therefore.

United States and U.S. Persons

The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**), and may not be offered or sold within the United States of America (the **United States**) or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

- (A) The Joint-Lead Managers have offered or sold the Bonds, and will offer and sell the Bonds (i) allotted to it for distribution at anytime and (ii) acquired otherwise until 22 June 2019 (40 days after the issue date of the Bonds) (the **Restricted Period**), only in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act (**Regulation S**).

Terms used in this paragraph (A) have the meanings given to them by Regulation S.

Accordingly, neither the Joint-Lead Managers and their affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to the Bonds, and they have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S. Each Joint-Lead Managers has agreed that, at or prior to confirmation of sale of the Bonds, it will have sent to each distributor, dealer or person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Bonds from them during the Restricted Period, a notice to substantially the following effect:

“The Bonds covered hereby have not been registered under the Securities Act and may not be offered and sold within the United States of America or to, or for the account or benefit of U.S. persons (i) allotted to the Banks as part of their original distribution at any time and (ii) otherwise acquired until 22 June 2019 except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act. Terms used above have the meanings given to them by Regulation S.”

- (B) None of the Joint-Lead Managers has entered and will enter into any contractual arrangement (other than this Agreement) with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates.
- (C) In addition,
- (1) except to the extent permitted under U.S. Treas. Reg. paragraph 1.163-5 (c)(2)(i)(D) (the **D Rules**),
 - (a) the Joint-Lead Managers have not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Bonds to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and the Joint-Lead Managers will use reasonable efforts to sell the Bonds within Switzerland; and
 - (b) the Joint-Lead Managers have not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Bonds that are sold during the Restricted Period;

- (2) the Joint-Lead Managers represent and agree that the Joint-Lead Managers have and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling the Bonds are aware that such Bonds may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules;
- (3) each Joint-Lead Manager that is a United States person represents that it is acquiring the Bonds in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and if it retains Bonds in bearer form for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of U.S. Treas. Reg. paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6);
- (4) each Joint-Lead Manager represents and agrees that more than 80 per cent. of (a) the aggregate principal amount of the Bonds, (b) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by distributors with respect of the Bonds, and (c) the value of the Bonds, measured by the proceeds received by the Issuer with respect to the Bonds, will be offered and sold to non-distributors by distributors maintaining an office in Switzerland;
- (5) each Joint-Lead Manager represents and agrees that it will offer and sell the Bonds in accordance with practices and documentation customary in Switzerland;
- (6) each Joint-Lead Manager represents and agrees that it has not made and will not make, or consent to the making on its behalf of, any application for listing of the Bonds on an exchange located outside Switzerland;
- (7) with respect to each affiliate that acquires from the Joint-Lead Managers Bonds for the purpose of offering or selling such Bonds during the Restricted Period, the Joint-Lead Managers repeat and confirm the representations and agreements contained in this subsection (C) on the Issuer's behalf; and
- (8) each Joint-Lead Manager represents and agrees that it will obtain from any distributor (within the meaning of U.S. Treas. Reg. paragraph 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4)(ii)) that purchases any of the Bonds from one or more of the Joint-Lead Managers (except a distributor who is an affiliate of such Joint-Lead Manager) for the benefit of the Issuer an agreement to comply with the provisions, representations and agreements contained in this subsection as if such distributor was a Joint-Lead Manager hereunder.

Terms used in this paragraph shall have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules.

United Kingdom

Each of the Joint-Lead Managers has represented and agreed that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000 (the **FSMA**)) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.
- (c) In June 2015, the U.K. Financial Conduct Authority published the Product Intervention (Contingent Convertible Instruments and Mutual Society Shares) Instrument 2015, which took effect from 1 October 2015 (the **PI Instrument**).

Under the rules set out in the PI Instrument (as amended or replaced from time to time, the PI Rules):

- (i) certain contingent write-down or convertible securities (including any beneficial interests therein), such as the Bonds, must not be sold to retail clients in the EEA; and

- (ii) there must not be any communication or approval of an invitation or inducement to participate in, acquire or underwrite such securities (or the beneficial interest in such securities) where that invitation or inducement is addressed to or disseminated in such a way that it is likely to be received by a retail client in the EEA (in each case, within the meaning of the PI Rules), other than in accordance with the limited exemptions set out in the PI Rules.

European Economic Area

Each Joint-Lead Manager has represented and agreed that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Bonds to any retail investor in the European Economic Area. For the purposes of this provision:

- (a) the expression “retail investor” means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, **MiFID II**); or
 - (ii) a customer within the meaning of Directive 2002/92/EC (as amended or superseded), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in Directive 2003/71/EC (as amended or superseded); and
- (b) the expression an “offer” includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds.

Other Jurisdictions

Applicable laws may restrict the distribution of this Prospectus or any other materials relating to the Bonds in certain other jurisdictions. No action has been taken by any of the Joint-Lead Managers that would permit any offer of the Bonds or possession or distribution of this Prospectus or any other publicity material or documentation recording the Bonds in any jurisdiction where action for that purpose is required. Persons into whose possession this Prospectus comes must inform themselves about and observe any such restrictions. Any failure to comply with these restrictions may constitute a violation of the laws of any such jurisdiction.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| Selling Restrictions | 4 |
| Inhaltsverzeichnis | 7 |
| Zukunftsbezogene Aussagen | 8 |
| Risikofaktoren | 9 |
| Allgemeine Informationen | 22 |
| Angaben über die Anleihe | 23 |
| Angaben über die Emittentin | 24 |
| Verantwortlichkeit | 27 |
| Anleihebedingungen | 28 |
| Steuern | 37 |
| Konzernbilanz 1. Quartal 2019 | Anhang A |
| Konzernerfolgsrechnung 1. Quartal 2019 | Anhang B |
| Medienmitteilung der LUKB vom 12. April 2019 | Anhang C |

ZUKUNFTSBEZOGENE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie «glauben», «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen. Diese basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Obligationen wird auf den Abschnitt (Risikofaktoren) dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen und die Beschreibung der Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken, welche sich wiederum auf die Rückzahlung und die Zinszahlung auswirken. Zudem kann jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren den Kurs der Anleihe sowie die Rechte der Investoren unter der Anleihe wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Zinszahlungen nicht geleistet und/oder Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren werden.

Die in diesem Abschnitt (*Risikofaktoren*) enthaltene Aufzählung der Risiken ist nicht abschliessend; potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Berater beiziehen sowie die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt eingehend studieren. Auch Risiken, zukünftige Ereignisse und Entwicklungen, welche der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr derzeit als unwesentlich beurteilt werden, und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Lichte dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und somit auf die Rechte der Investoren auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem Prospekt enthaltenen bzw. zu entnehmenden Risiken getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Risikolage, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen des jeweiligen potenziellen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risikofaktoren aufgeführt werden, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Luzern und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und den Kursen anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Luzern, negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-hows, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteirisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung des Kreditratings oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung der Kreditratings der Emittentin oder ein negativer Ausblick durch Ratingagenturen kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem können Herabstufungen von Ratings auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Herabstufung von Kreditratings auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Herabstufung negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer Einschränkung der derzeit vom Kanton Luzern gewährten Staatsgarantie eintreten (obwohl die Obligationen nicht von der Staatsgarantie gedeckt sind), da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Ratingagenturen positiv beeinflusst. Insbesondere auch im Zusammenhang mit den Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU könnte die Aufrechterhaltung der Staatsgarantie in Frage gestellt werden.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, insbesondere auch im Bereich der Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein Teil der Bilanz der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin dem Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Währungsrisiko zu kontrollieren, können sich substantielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteiisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und/oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkündengeheimnis und Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des «automatischen Informationsaustausches» im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und neue Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Behörden des Kantons Luzern, des Bundes sowie ausländischer Staaten, soweit die Emittentin mit dort domizilierten Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin (Stammhaus und Konzern) muss gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (**FINMA**) derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 12 % der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3). Dazu kommt ein Zuschlag (antizyklischer Puffer) von 2 % auf den risikogewichteten

Kreditpositionen für Wohnliegenschaften im Inland; per 31. Dezember 2018 resultierte daraus für die Emittentin ein Zuschlag von 0.88%, was zu erforderlichen anrechenbaren Eigenmitteln von mindestens 12.88% der risikogewichteten Positionen führte.

Die Emittentin weist per 31. Dezember 2018 auf konsolidierter Stufe eine Gesamtkapitalquote von 16.05% und eine harte Kernkapitalquote von 14.28% der risikogewichteten Positionen aus.

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (*Leverage Ratio*) auf konsolidierter Stufe betragen per 31. Dezember 2018 7.28% des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3.0%.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Risiken in Bezug auf die Anleihe

Die Anleihe ist möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Investor der Anleihe muss selber für sich bestimmen, ob eine Investition in die Anleihe für ihn aufgrund seiner eigenen Anlagestrategie und aufgrund seiner persönlichen und finanziellen Umstände geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Investor:

- (a) genügend Wissen und Erfahrung mitbringen, um eine angemessene Bewertung der Anleihe, der sich aus einer Investition in die Anleihe ergebenden Chancen und Risiken, einschliesslich in Bezug auf den Ausfall von Zinszahlungen oder einen Forderungsverzicht, und der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vornehmen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnis über angemessene Analysetools haben, um, vor dem Hintergrund seiner eigenen finanziellen Situation, eine Investition in die Anleihe und die Auswirkungen auf sein ganzes Portfolio analysieren zu können;
- (c) über genügend finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um die Risiken, welche mit einer Investition in die Anleihe verbunden sind, tragen zu können, insbesondere auch in Situationen, in denen die Währung des Investors nicht die gleiche ist, wie die Währung der Anleihe und der Zinszahlungen;
- (d) die Anleihebedingungen, insbesondere betreffend den Schwellenwert, einen PONV und die Voraussetzungen für einen Bedingten Forderungsverzicht, vollständig verstanden haben und mit den Vorgängen auf allen relevanten Finanzmärkten vertraut sein; und
- (e) fähig sein (selbst oder mit Unterstützung von Beratern), mögliche wirtschaftliche Szenarien, Zinsbewegungen und andere relevante Faktoren, welche seine Investition in die Anleihe und seine Tragfähigkeit der damit verbundenen Risiken beeinflussen können, zu evaluieren.

Die Obligationen sind Verlust tragende Instrumente – beim Eintreten bestimmter Bedingungen erlöschen die Ansprüche der Obligationäre ganz oder teilweise (Bedingter Forderungsverzicht)

Unter gewissen Umständen, in denen mögliche finanzielle Schwierigkeiten der Emittentin bestehen, erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter der Anleihe ganz oder teilweise. In den Anleihebedingungen stimmen die Obligationäre unwiderruflich einem sogenannten Bedingten Forderungsverzicht zu. Dieser ganze oder teilweise Forderungsverzicht tritt bei Vorliegen gewisser Bedingungen ein, nämlich wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert oder wenn die Aufsichtsbehörde den Eintritt eines PONV (*point of non-viability*) erklärt.

Im Falle des Eintritts der Bedingung für einen Forderungsverzicht verlieren die Obligationäre einen Teil oder ihre ganze Investition, da die Rückzahlungsansprüche unter der Anleihe erlöschen. Zudem erlöschen Ansprüche auf aufgelaufene, noch unbezahlte Zinsen sowie auf noch nicht fällige Zinsen.

Die Umstände, unter denen die Bedingungen für einen bedingten Forderungsverzicht eintreten, können nicht vorausgesehen werden

Das Eintreten eines den Forderungsverzicht auslösenden und fortdauernden Trigger Ereignisses oder das Eintreten eines PONV ist nicht vorhersehbar und ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, welche alle auch ausserhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen können.

Ein Trigger Ereignis tritt ein, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt (Erstes Trigger Testdatum) die harte Kapitalquote (CET1 Quote) der Emittentin den Schwellenwert von 5.125 % unterschreitet und die Unterschreitung am Folgenden Trigger Testdatum andauert. Die «CET1 Quote» bezeichnet das harte Kernkapital (*Common Equity Tier 1*) den Bestimmungen der Nationalen Regularien (insbesondere gemäss der jeweils geltenden Eigenmittelverordnung) geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss den Nationalen Regularien, jeweils in Bezug auf den Konzern, das heisst die Emittentin auf konsolidierter Stufe, ausgedrückt als Prozentsatz. Die CET1 Quote ist unter anderem vom Geschäftswachstum der Emittentin, von ihren zukünftigen Erträgen und Gewinnausschüttungen, von Anpassungen im regulatorischen Umfeld (insbesondere aufgrund von Änderungen der Definition und Berechnung von regulatorischem Kapital und risikogewichteten Positionen) und von ihrer Fähigkeit, ihre risikogewichteten Positionen zu managen, abhängig.

Auch wenn am Ersten Trigger Testdatum die CET1 Quote unter dem Schwellenwert lag, ist das Trigger Ereignis am Folgenden Trigger Testdatum nicht andauernd und tritt kein bedingter Forderungsverzicht ein, falls sich die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Emittentin einverstanden erklärt hat, dass ein bedingter Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1 Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt, bzw. wieder übersteigen wird. Das

Folgende Trigger Testdatum ist jeweils das frühere von (a) dem Datum, welches 30 Bankarbeitstage nach dem Publikationsdatum des Relevanten Berichts ist; oder (b) dem Datum, an welchem die Aufsichtsbehörde gegenüber der Emittentin eine Forderungsreduktion anordnet oder verlangt.

Das Eintreten eines PONV ist unter anderem von einer subjektiven Einschätzung der Aufsichtsbehörde über die finanzielle und sonstige Situation der Emittentin abhängig. Entsprechend kann die Aufsichtsbehörde einen Bedingten Forderungsverzicht auslösen, dessen Eintreten nicht von der Emittentin kontrolliert wird.

«PONV» heisst «point of non-viability» und ein solcher tritt ein, wenn entweder

- (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter dieser Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder
- (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Luzern erhalten hat.

«Ausserordentliche Unterstützung» bedeutet

- (a) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und
- (b) in Bezug auf den Kanton Luzern, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der Aufsichtsbehörde schriftlich als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung des Eintretens eines Trigger Ereignisses oder eines PONV sowie der Frage, ob die relevanten Faktoren sich materialisieren werden, kann nur schwer vorausgesagt werden, ob und wann ein bedingter Forderungsverzicht eintritt. Entsprechend ist zu erwarten, dass das Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf die Anleihe nicht notwendigerweise dem Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf andere nachrangige Anleihen entsprechen wird. Es ist zu erwarten, dass jedes Anzeichen, wonach die Emittentin auf ein Trigger Ereignis oder einen PONV zusteuert, einen stark negativen Einfluss auf den Marktpreis und die Handelbarkeit der Obligationen haben wird.

Im Falle des Eintritts der Bedingung für einen Forderungsverzicht verlieren die Obligationäre einen Teil oder ihre ganze Investition in Bezug auf die Anleihe, da die Rückzahlungsansprüche und die Ansprüche auf aufgelaufene, noch unbezahlte Zinsen sowie auf noch nicht fällige Zinsen erlöschen. Es ist möglich, dass die Ansprüche der Obligationäre unter der Anleihe ganz oder teilweise erlöschen, während die Ansprüche von Gläubigern unter vergleichbaren Instrumenten gar nicht oder nicht in gleichem Umfang zur Verlusttragung herangezogen werden. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Bedingungen für einen Forderungsverzicht in vergleichbaren Instrumenten der Emittentin von denjenigen dieser Anleihe abweichen (beispielsweise eine tiefere CET1 Quote als Schwellenwert für den Eintritt eines Trigger Ereignisses vorsehen).

Zinszahlungen können ausgesetzt werden und nicht bezahlte Zinsen werden nicht aufgerechnet

Die Emittentin kann die Zinszahlungen ohne weiteres nach ihrem freien Ermessen von sich aus und aus irgendwelchen Gründen aussetzen. Ein solcher Entscheid kann auch auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Des Weiteren kann die Emittentin zum Aussetzen von Zinszahlungen verpflichtet sein und wird Zinszahlungen ganz oder teilweise aussetzen, falls an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum:

- (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des laufenden Finanzjahrs auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (ii) jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum endet, zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder
- (b) der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Zahlungen ganz oder teilweise in Bezug auf die Obligationen zu machen.

Nicht bezahlter Zins wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum bezahlt (*non-cumulative*); das Aussetzen von Zinszahlungen stellt keinen Kündigungsgrund (*event of default*) dar und die Obligationäre haben in keiner Weise einen Anspruch auf solche Zinszahlungen, auch nicht im Falle einer Liquidation der Emittentin.

Die Forderungen gegenüber der Emittentin unter der Anleihe sind nachrangige Forderungen

Die Forderungen gegenüber der Emittentin unter der Anleihe sind direkte, unbesicherte und nachrangige Forderungen gegenüber der Emittentin. Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin (a) nachrangig (1) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (2) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin (inklusive Tier 2 Instrumenten), mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; (b) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und (c) vorrangig zu Eigenkapital- und gleichartigen Instrumenten der Emittentin.

Im Fall einer Liquidation der Emittentin erhalten Obligationäre dieser Anleihe voraussichtlich einen tieferen Erlös als die Gläubiger anderer, höherrangiger Forderungen und können auch ihre ganze Investition in die Anleihe verlieren. Zudem erlöschen die Forderungen der Obligationäre unter der Anleihe vollumfänglich, wenn die Bedingungen für einen Forderungsverzicht erfüllt sind.

Die Obligationen sind weder durch eine Einlageversicherung geschützt noch von der Staatsgarantie des Kantons Luzern gedeckt

Die Obligationen stellen keine Einlagen dar und sind weder durch die Schweizerische Einlagensicherung der Banken und Effekthändler, noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädigungs- oder Versicherungsprogramm geschützt. Die Obligationen sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Luzern, noch durch irgendeine andere Garantie gedeckt. Obligationäre können ihre ganze Investition in die Obligationen verlieren.

Die Obligationen haben kein im Voraus festgelegtes Rückzahlungsdatum

Die Laufzeit der Anleihe ist grundsätzlich unbefristet bzw. ewig. Die Emittentin hat vor ihrer Zahlungsunfähigkeit, ihrem Konkurs bzw. vor der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über sie zu keiner Zeit eine Verpflichtung, die Obligationen zurückzuzahlen und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Obligationen.

Die Anleihe kann von der Emittentin an bestimmten Daten sowie bei Eintritt bestimmter regulatorischer oder steuerlicher Änderungen vorzeitig zurückgezahlt werden

Die Emittentin kann die Obligationen unter gewissen Voraussetzungen (a) am Vorzeitigen Kündigungstermin oder danach an jedem folgenden Reset Datum oder (b) bei Eintreten einer Steuerlichen Änderung oder (c) bei Eintreten einer Regulatorischen Änderung vorzeitig zum Nennwert zuzüglich der bis zum für die Rückzahlung festgesetzten

Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung setzt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde voraus. Die Aufsichtsbehörde erteilt die Zustimmung nur, wenn (i) die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen der Nationalen Regularien weiter genügen, oder (ii) ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden.

Eine «Steuerliche Änderung» liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter der Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies in jedem der Fälle (a) oder (b) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Eine «Regulatorische Änderung» liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) die Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) gemäss Nationalen Regularien anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf diese Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim Ausgabedatum (jedoch in jedem der Fälle (a) oder (b) aus anderen Gründen als aufgrund eines Bedingten Forderungsverzichts).

Die Obligationäre tragen das Risiko, dass nach einer Rückzahlung der Obligationen die so erhaltenen Erlöse nicht mehr in vergleichbare Anlagen mit einer vergleichbaren Rendite (*yield*) investiert werden können.

Limitierte Kündigungsrechte der Obligationäre

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Fälligestellung der Anleihe durch die Obligationäre ist limitiert auf die Fälle der Zahlungsunfähigkeit, des Konkurses sowie der Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über die Emittentin. Zudem steht Möglichkeit einer vorzeitigen Fälligestellung der Anleihe durch die Obligationäre unter dem Vorbehalt des Eintritts eines Bedingten Forderungsverzichts. Insbesondere führt das Aussetzen von Zinszahlungen durch die Emittentin nicht zu einem Kündigungsrecht der Obligationäre.

Ein Rating berücksichtigt nicht alle relevanten Risiken. Anpassungen beim Rating können negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Obligationen haben

Die Rating-Agentur Standard & Poor's (S&P) hat der Anleihe am 15. April 2019 ein provisorisches Rating von BBB erteilt und es wird erwartet, dass Standard & Poor's dieses Rating nach dem Ausgabedatum bestätigt. Zudem können weitere Rating-Agenturen den Obligationen ohne Aufforderung durch die Emittentin ein Rating geben. Ein Rating ist keine Empfehlung, die Obligationen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und jedes Rating kann durch die entsprechende Rating-Agentur jederzeit angepasst oder zurückgezogen werden. Zudem berücksichtigt ein Rating möglicherweise nicht alle relevanten Risiken. Anpassungen eines Ratings können negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Obligationen haben.

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere, den Obligationen vorrangige oder mit ihnen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. entsprechende Instrumente auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Obligationären in einer Liquidation oder einer Restrukturierung der Emittentin zur Verfügung steht, reduzieren.

Die Obligationen weisen einen fixen Zinssatz auf, welcher an bestimmten Daten neu festgelegt wird

Die Obligationen werden zu einem fixen Zinssatz verzinst, welcher nach 6 Jahren und 6 Monaten am Vorzeitigen Kündigungstermin (13. November 2025) und danach periodisch alle 5 Jahre neu festgesetzt wird, sofern keine Rückzahlung der, oder vollständiger Forderungsverzicht betreffend die, Obligationen erfolgt ist. In der Zwischenzeit ist ein Obligationär dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Zinsschwankungen an den Kapitalmärkten die Obligationen an Wert verlieren. Zudem kann der neu festgesetzte Zinssatz tiefer als der erste Zinssatz sein und der Obligationär ist darum dem Risiko ausgesetzt, dass die Obligationen an Wert verlieren, da sie einen tieferen Zins abwerfen.

Die Neufestsetzung des Zinssatzes ist abhängig von Referenzwerten, deren künftiges Fortbestehen nicht sichergestellt ist

Die Neufestsetzung des Zinssatzes hängt massgeblich vom Relevanten Kapitalmarktsatz ab, welcher bei der Zinsfestsetzung als Referenzwert dient. Grundsätzlich wird auf den Swap-Satz auf der GOTTEX-Seite «CHF Interest Rate Swaps vs LIBOR» (oder deren Nachfolgeseite) (der **Swap-Satz**) abgestellt, welcher wiederum von der London Interbank Offered Rate, dem «LIBOR» abhängig ist. Der LIBOR ist ein international etablierter Referenzzinssatz, dessen Fortbestehen jedoch derzeit international diskutiert wird und fraglich ist. Diese Diskussionen können sich in nicht vorherzusehender Weise auf den LIBOR und dadurch auf den Swap-Satz auswirken, was sich wiederum negativ auf den für die Obligationen neu festzusetzenden Zinssatz und den Wert der Obligationen auswirken kann.

Falls der Swap-Satz für die Neufestsetzung des Zinssatzes nicht verfügbar ist, sehen die Anleihebedingungen vor, dass eine von der Emittentin beauftragte Schweizer Bank mit grosser Erfahrung im Anleiheemissionsgeschäft, oder, falls keine solche Schweizer Bank bereit ist, diese Funktion auszuüben, die Emittentin selbst, einen wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Kapitalmarktsatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren (der **Nachfolge-Swap-Satz**) für die Neufestsetzung des Zinssatzes festlegen muss. Falls zu diesem Zeitpunkt, nach der Einschätzung der Schweizer Bank bzw. der Emittentin, ein anerkannter Kapitalmarktsatz oder Referenzzinssatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren vorliegt und sich als Standard etabliert hat, soll die Schweizer Bank bzw. die Emittentin bei ihrer Festlegung auf diesen Kapitalmarktsatz für die Ermittlung des Relevanten Kapitalmarktsatzes abstellen. Zudem soll die Schweizer Bank bzw. die Emittentin gegebenenfalls den Aufschlag bzw. Abschlag bestimmen, welcher nach ihrer Einschätzung für eine möglichst wertneutrale Umstellung vom Swap-Satz zum Nachfolge-Swap-Satz nötig ist.

Die Bestimmung des für die Neufestsetzung des Zinssatzes notwendigen Relevanten Kapitalmarktsatzes ist daher mit Unsicherheiten und Einschätzungen verbunden, insbesondere auch betreffend (i) die Möglichkeit der Emittentin, im relevanten Zeitpunkt eine Schweizer Bank mit grosser Erfahrung im Anleiheemissionsgeschäft zu finden, die bereit ist, die Festlegung des Nachfolge-Swap-Satzes sowie eines gegebenenfalls anzuwendenden Aufschlags bzw. Abschlags zum Nachfolge-Swap-Satz, (ii) das Vorliegen eines anerkannten Kapitalmarktsatzes oder Referenzzinssatzes für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren, der sich als Standard etabliert hat, (iii) die wirtschaftliche Gleichwertigkeit des durch die Schweizer Bank bzw. die Emittentin ermittelten Nachfolge-Swap-Satzes mit dem Swap-Satz sowie (iv) die Notwendigkeit, Art und Höhe eines gegebenenfalls anzuwendenden Aufschlags bzw. Abschlags zum Nachfolge-Swap-Satz. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten ist nicht sichergestellt, dass die Umstellung vom Swap-Satz zu einem Nachfolge-Swap-Satz (gegebenenfalls mit Aufschlag bzw. Abschlag) auf für die Obligationäre wertneutrale Weise möglich ist. Der auf diese Weise festgesetzte Zinssatz kann tiefer sein oder sich anderweitig anders entwickeln als wenn er anhand des Swap-Satzes bestimmt worden wäre, was sich wiederum negativ auf den Wert der Obligationen auswirken kann.

Handeln durch den Kanton Luzern

Der Kanton Luzern hat als Gemeinwesen im Rahmen seiner Verfassung die öffentlichen Interessen zu wahren. Er ist Mehrheitsaktionär der Emittentin und haftet für deren Verbindlichkeiten im Umfang einer spezialgesetzlichen Staatsgarantie (wobei die Obligationen jedoch nicht von der Staatsgarantie gedeckt sind).

Es ist nicht vorgegeben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kanton Luzern Anlageentscheide betreffend die Emittentin trifft, ob er sich dabei im Interesse der Bank finanziell engagiert, ob dieser Mitteleinsatz als Unterstützung durch den Kanton verstanden wird, und – wenn ja – welche Form eine solche Unterstützung annehmen würde. Es kann keine verbindliche Aussage darüber gemacht werden, wie die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls das konkrete Vorgehen des Kantons beurteilen und wann sie es als «Ausserordentliche Unterstützung» qualifizieren würde.

Eine Ausserordentliche Unterstützung durch den Kanton Luzern ist eine der möglichen Voraussetzungen für den Eintritt eines PONV und kann damit direkt ursächlich für den Forderungsverzicht unter der Anleihe sein. Keine Ausserordentliche Unterstützung liegt gemäss den Anleihebedingungen vor bei einer Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist. Andererseits könnte ein massgeblicher Einsatz von Mitteln des Kantons mit dem Ziel einer Sanierung zur Abwendung einer drohenden Insolvenz der Bank als Ausserordentliche Unterstützung betrachtet werden. Die Aufsichtsbehörde hat bei der Qualifikation einer Unterstützung einen gewissen Ermessensspielraum, und die Qualifikation kann auch zum Nachteil der Obligationäre ausfallen.

Verrechnungssteuer

Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind unter geltendem Recht von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Am 4. November 2015 hat der schweizerische Bundesrat bekanntgegeben, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ernennung einer Expertengruppe zur Vorbereitung eines Vorschlags für die Revision des Schweizer Verrechnungssteuersystems beauftragt hat. Es wird erwartet, dass deren Vorschlag das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch einen automatischen Informationsaustausch oder durch ein System ersetzen wird, worunter der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgt, welche die Zinszahlungen dem wirtschaftlich Berechtigten überweist oder gutschreibt. Die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) des Nationalrats verlangt ihrerseits mit parlamentarischer Initiative vom 23. Oktober 2017, dass Zinsen für von Schweizer Schuldnern emittierte Obligationen und Geldmarktpapiere beim Zinsschuldner von der Verrechnungssteuer auszunehmen seien und die Steuer stattdessen für sämtliche Obligationen- und Geldmarktpapierzinsen, die an in der Schweiz steuerpflichtige natürliche Personen ausgerichtet werden, durch eine von der Zahlstelle erhobene Sicherheitssteuer zu ersetzen sei. Im Falle der Einführung irgendeiner solchen Zahlstellensteuer hat weder die Emittentin noch eine allfällige Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzlichen Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich der abgezogenen Verrechnungsteuer zu entrichten.

Anpassung der Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Investoren

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die Emittentin einseitig Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formeller, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichen Mass beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Des Weiteren kann die Emittentin unter Vorbehalt zwingenden Schweizer Rechts bei Eintritt gewisser Ereignisse ohne Zustimmung der Investoren die Anleihebedingungen ändern, um diese an eine geänderte Gesetzeslage betreffend die Anrechnung von Kapitalinstrumenten als zusätzliches Kernkapital anzupassen, sofern gewisse Bedingungen, einschliesslich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, erfüllt sind.

Auch wenn eine Voraussetzung ist, dass diese Änderungen die Rechte und Forderungen der Obligationäre unter der Anleihe nicht nachteilig beeinflussen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies im Einzelfall für einen spezifischen Obligationär direkt oder indirekt anders verhält oder auswirkt.

Gesetzesänderungen

Die Anleihebedingungen und dieser Prospekt (wie auch die beschriebenen Auswirkungen auf die Parteien) basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht), wie es per Datum dieses Prospektes in Kraft ist. Solches Recht und die Interpretation und Rechtsprechung dazu können sich ändern. Es kann nicht vorausgesagt werden, was die Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung (inklusive Steuerrecht), einer Rechtsprechung oder einer behördlichen Umsetzung in der Praxis in der Schweiz, welche nach dem Datum dieses Prospektes eintritt, sein werden. Weiter kann auch nicht vorausgesagt werden, ob dies die Zahlungsfähigkeit der Emittentin unter der Anleihe oder den Wert der Obligationen beeinflussen würde.

Das Risiko, dass Interessenkonflikte nicht gebührend adressiert werden, kann den Wert der Obligationen negativ beeinflussen

Die Emittentin, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die Zürcher Kantonalbank als Lead Manager können auf verschiedene Arten in Transaktionen betreffend die Obligationen involviert sein und zwar auf eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden. Solche Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Vorteil anderer Investoren und können einen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der Obligationen haben. Zudem können mit der Emittentin verbundene Gesellschaften Gegenparteien von Absicherungsgeschäften (*Hedging*) sein, welche die Verpflichtungen der Emittentin unter der Anleihe absichern. Daraus können Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung des Preises für die Obligationen und anderen damit zusammenhängenden Merkmalen zwischen verschiedenen mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften, sowie zwischen solchen Gesellschaften und Obligationären entstehen.

Die Emittentin, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die Zürcher Kantonalbank als Lead Manager erhalten unter Umständen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf die Obligationen und weder die Emittentin noch mit ihr verbundene Gesellschaften verpflichten sich, diese Informationen potenziellen Investoren und Obligationären zugänglich zu machen. Solche Umstände können zu Interessenkonflikten führen und können einen Einfluss auf den Wert der Obligationen haben.

Keine Zusicherung, dass sich ein Handel mit den Obligationen entwickeln wird

Die Obligationen werden neu ausgegeben und es gibt für sie keinen etablierten Handel. Auch wenn die Obligationen an der SIX Swiss Exchange kotiert sein werden, besteht das Risiko, dass sich gar kein oder kein liquider Handel entwickelt. Auch wenn sich ein aktiver Handel entwickeln sollte, hat keine Partei (auch nicht die Emittentin oder die Zürcher Kantonalbank als Lead Manager) eine Verpflichtung, die Liquidität im Börsenhandel aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handel sowie die Marktpreise der Obligationen dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der Emittentin, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von Obligationen haben, schwanken. Entsprechend ist es möglich, dass Obligationäre nicht in der Lage sein werden, die Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (*yield*) einbringen, die mit vergleichbaren Investitionen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Hedging-Transaktionen

Die Möglichkeit, das Risiko in Bezug auf die Obligationen im Rahmen von Hedging-Transaktionen während der Laufzeit der Obligationen zu eliminieren oder zu beschränken, ist primär von den Marktbedingungen und den Bedingungen der entsprechenden Absicherung abhängig. Entsprechend besteht das Risiko, dass solche Hedging-Transaktionen nur zu unattraktiven Marktpreisen abgeschlossen werden (soweit ein Abschluss überhaupt möglich ist) und entsprechende Verluste entstehen können.

Potenzielle Investoren sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Obligationen Transaktionen abschliessen können, unter denen sie das Risiko betreffend die Obligationen limitieren oder ganz übertragen können.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (*yield*) würde durch eine Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der Rendite (*yield*). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher wie die nominale Rendite (*nominal yield*) sein, so wäre die effektive Rendite (*yield*) null oder sogar negativ.

Befreiende Wirkung von Zahlungen an eine Hauptzahlstelle

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit eine Hauptzahlstelle einzusetzen und diese mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen zu beauftragen. Wenn eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationäre als erfüllt und befreien die Emittentin von dieser Zahlungsverpflichtung. Die Obligationäre tragen diesfalls das Risiko eines Zahlungsausfalls der Hauptzahlstelle.

Weitere Faktoren, welche den Wert der Obligationen beeinflussen

Der Wert der Obligationen ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren, einschliesslich Schwankungen der Kapitalquoten. Mehrere Risikofaktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der Obligationen haben, so dass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Risikofaktoren und deren Einfluss auf den Wert der Obligationen keine zuverlässige Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der Obligationen ist unter anderem von der Bonität der Emittentin (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann), sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem, möglicherweise substantiellen, Abschlag gegenüber dem Emissionspreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

Keine Beratung

Sowohl die Emittentin als auch mit ihr verbundene Gesellschaften übernehmen keine Verantwortung, potenzielle Investoren hinsichtlich Risiken und Investitionsüberlegungen, wie sie sich zum heutigen oder einem späteren Datum darstellen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Obligationen zu beraten.

Keine Verantwortung für Rechtmässigkeit des Kaufs von Obligationen

Weder die Emittentin noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft übernimmt irgendeine Verantwortung für die Rechtmässigkeit und die Rechtsgültigkeit von Käufen von Obligationen durch einen Investor noch für das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch einen Investor bei solchen Transaktionen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Durch Verweis Inkorporierte Dokumente

Folgende Dokumente bzw. Auszüge aus Dokumenten, die vor diesem Prospekt veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht werden (**Verweisdokumente**), gelten als durch Verweis in diesem Prospekt inkorporiert und stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts dar:

- (i) Abschnitt «Jahresbericht» auf S. 7–21 des Geschäftsberichts 2018 der Luzerner Kantonalbank
- (ii) Abschnitt «Finanzbericht» auf S. 23–91 des Geschäftsberichts 2018 der Luzerner Kantonalbank

Informationen, die anderswo in diesem Prospekt abweichend von den Verweisdokumenten enthalten sind, gehen den Informationen in den Verweisdokumenten vor. Solche Informationen in den Verweisdokumenten gelten nicht als durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts sowie der Verweisdokumente können kostenlos bei (i) der Zürcher Kantonalbank, Telefon +41 44 292 20 66 oder per Email prospectus@zkb.ch oder (ii) der Luzerner Kantonalbank, Telefon +41 41 206 30 56 oder per Email handel-reporting@lukb.ch bestellt werden. Die Verweisdokumente sind zudem auf der Website der Luzerner Kantonalbank verfügbar unter www.lukb.ch/finanzinformationen.

Prospekt

Dieser Prospekt ist nur in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Obligationen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Obligationen und keine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Obligationen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind und jegliche Informationen oder Angaben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, dürfen nicht als von der Emittentin genehmigt gelten. Die Zurverfügungstellung des Prospekts, die Ausgabe der Obligationen oder der Verkauf derselben gilt unter keinen Umständen als Hinweis darauf, dass seit der Ausgabe des Prospekts keine wesentlichen Änderungen in den Geschäftsangelegenheiten der Emittentin eingetreten sind.

Sowohl die Verbreitung dieses Prospekts als auch die Offerte oder der Verkauf der Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin und die Joint-Lead Managers aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Negativbestätigung

Seit dem 31. März 2019 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE

Rechtsgrundlage

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss einem Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2017 und einem Beschluss der Geschäftsleitung vom 8. April 2019.

Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 248'942'500 wird von der Emittentin für allgemeine geschäftliche Zwecke verwendet. Für die Joint-Lead Managers besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Zahlstelle

Die Luzerner Kantonalbank nimmt selber die Funktion der Zahlstelle für diese Anleihe wahr.

Anerkannte Vertreterin

Die Luzerner Kantonalbank als anerkannte Vertreterin gemäss Art. 43 des Kotierungsreglements wird das Kotierungsgesuch für diese Anleihe an die SIX Swiss Exchange stellen.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Firma, Sitz, Hauptgeschäftsort

Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern.

Gründung, Register

Die Emittentin wurde unter der Firma «Kantonale Spar- und Leihkasse» im Jahre 1850 in Luzern gegründet und 1892 in «Luzerner Kantonalbank» umfirmiert. Gestützt auf das Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vom 8. Mai 2000 wurde die als öffentlich-rechtliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit organisierte Luzerner Kantonalbank am 15. Februar 2001 in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR mit Staatsgarantie umgewandelt und ins Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen (Registernummer CHE-105.845.092).

Rechtsordnung, Rechtsform

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff. OR) und untersteht schweizerischem Recht.

Zweck

Gemäss Artikel 2 der Statuten der Emittentin verfolgt die LUKB den folgenden Zweck:

«Zweck der Aktiengesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern.»

Statuten

Die Statuten der Emittentin sind zuletzt am 18. Mai 2016 angepasst worden.

Gruppe

Innerhalb des Konzerns nimmt die Luzerner Kantonalbank die Stellung der Muttergesellschaft ein. Der Konzern umfasst nebst dem Stammhaus die 100% konsolidierten Tochtergesellschaften LUKB Expert Fondsleitung AG, Luzern und LUKB Wachstumskapital AG.

Mitteilungen

Mitteilungen der Emittentin werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Mitteilungen zur Anleihe werden gemäss Bedingung 12 der Anleihebedingungen veröffentlicht.

Verwaltungsrat

| | |
|----------------------------|---------------|
| Doris Russi Schurter | Präsidentin |
| Josef Felder | Vizepräsident |
| Prof. Dr. Andreas Dietrich | Mitglied |
| Andreas Emmenegger | Mitglied |
| Franz Grüter | Mitglied |
| Markus Hongler | Mitglied |
| Stefan Portmann | Mitglied |
| Dr. Martha Scheiber | Mitglied |

Geschäftsleitung

| | |
|------------------|--|
| Daniel Salzmann | CEO |
| Leo Grüter | Leiter Departement Firmenkunden und Private Banking |
| Beat Hodel | Leiter Departement Marktservices |
| Marcel Hurschler | Leiter Departement Finanzen & Informatik / CFO, Stellvertreter des CEO |
| Stefan Studer | Leiter Departement Privat- & Gewerbekunden |

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung lautet wie folgt:

Luzerner Kantonalbank AG
Pilatusstrasse 12
6003 Luzern

Externe Revisionsstelle/Revisionsstelle der Gruppe

PricewaterhouseCoopers AG, Werftrasse 3, 6005 Luzern ist die externe Revisionsstelle der Emittentin. Sie prüft die Jahresrechnungen aller Konzerngesellschaften sowie die konsolidierte Jahresrechnung.

Geschäftstätigkeit

Das Stammhaus ist als Universalbank mit den Geschäftsfeldern Privat- & Gewerbekunden (Retailbanking), Firmenkunden und Private Banking / Institutionelle / Handel in erster Linie im Kanton Luzern tätig. Die Luzerner Kantonalbank AG (Stammhaus) verfügt über eine Staatsgarantie (wobei die Obligationen jedoch nicht von der Staatsgarantie gedeckt sind). Die Staatsgarantie wird durch die Bank nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel finanziell abgegolten.

Auf Konzernstufe ist das Zinsdifferenzgeschäft mit einem Anteil von 69.9% des Bruttoerfolgs im Geschäftsjahr 2018 (2017: 70.4%) der wichtigste Ertragspfeiler. Aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft stammen zusätzlich 19.3% (2017: 18.8%), aus dem Handelsgeschäft 6.5% (2017: 6.4%) und aus dem übrigen ordentlichen Geschäft 4.2% (2017: 4.4%).

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es sind mit Ausnahme der in diesem Prospekt offengelegten Verfahren keine Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren gegen die Emittentin hängig, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnten, noch stehen nach heutigem Kenntnisstand der Emittentin solche Verfahren bevor.

Kapital

Das Aktienkapital der Luzerner Kantonalbank beträgt per Datum dieses Prospekts CHF 263'500'000.00, eingeteilt in 8'500'000 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 31.00.

Eigene Beteiligungsrechte

Per 31. März 2019 hielt die Emittentin 17'322 eigene Aktien bzw. 0.2 % der herausgegebenen Aktien (31. Dezember 2018: 21'445 bzw. 0.3 %).

Dividenden

In den letzten fünf Jahren hat die Emittentin die folgenden Dividenden ausgeschüttet: *

| <i>Für das Geschäftsjahr</i> | <i>Ausschüttung je Aktie</i> |
|---|---|
| 2017 | CHF 12.00 |
| 2016 | CHF 11.50 |
| 2015 | CHF 11.00 |
| 2014 | CHF 11.00 |
| 2013 | CHF 11.00 |

* Für das Geschäftsjahr 2018 wurde in der Generalversammlung vom 15. April 2019 eine Ausschüttung in Höhe von CHF 12.50 je Aktie beschlossen. Der letzte Handelstag, welcher der zum Erhalt der Ausschüttung berechtigt, ist der 16. April 2019. Ab dem 17. April 2019 werden die Aktien Ex-Ausschüttung gehandelt. Record Date ist der 18. April 2019. Die Ausschüttung von CHF 12.50 wird den Aktionären voraussichtlich am 23. April 2019 gutgeschrieben.

Angaben zum jüngsten Geschäftsgang

Die LUKB hat am 12. April 2019 den Quartalsabschluss per 31. März 2019 veröffentlicht. Dabei haben sich die zuvor kommunizierten Entwicklungen und Erwartungen in den wesentlichen Zügen bestätigt, namentlich auch in Bezug auf den zu erwartenden Konzerngewinn 2019. Vgl. dazu weiterführend Anhänge A, B und C dieses Prospekts.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Luzern, 8. Mai 2019

Luzerner Kantonalbank

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Nennwert und Stückelung, Aufstockung, Form, Verwahrung und Übertragung der Obligationen

- (a) Die Anleihe wird in einem Gesamtnennwert von CHF 250'000'000 ausgegeben und ist eingeteilt in 50'000 Obligationen mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (je eine **Obligation** und zusammen die Obligationen).
- (b) Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen ohne Zustimmung der Gläubiger der Obligationen (die **Obligationäre**) aufzustocken.
- (c) Die Obligationen und alle damit verbundenen Rechte sind in der Form einer Globalurkunde auf Dauer gemäss Artikel 973b des Schweizerischen Obligationenrechts verbrieft, die bei der SIX SIS oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS oder jede andere Verwahrungsstelle, die **Verwahrungsstelle**) hinterlegt wird. Mit der Hinterlegung der Globalurkunde bei der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmer der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes (**Bucheffekten**).
- (d) Jedem Obligationär steht im Umfang seiner Forderung gegen den Emittenten ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Globalurkunde auf Dauer zu, wobei der Miteigentumsanteil suspendiert ist solange die Globalurkunde auf Dauer bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist und die Obligationen nur durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen werden können.
- (e) Weder der Emittent noch die Obligationäre noch irgendwelche Dritte haben das Recht, die Umwandlung der Globalurkunde auf Dauer in Wertrechte oder Wertpapiere, bzw. die Auslieferung von Wertrechten oder Wertpapieren zu verlangen oder zu veranlassen. Der Druck von Einzeltiteln ist ausgeschlossen.
- (f) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, welche Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten.

2. Zins

2.1 Zinsberechnung

Die Obligationen werden vom (ausschliesslich) 13. Mai 2019 (das **Ausgabedatum**) bis zum (einschliesslich) 13. November 2025 (der **Vorzeitige Kündigungstermin**) zu einem Zinssatz von 1.80 % p.a. verzinst.

Die Emittentin fixiert den Zinssatz neu, erstmals am Vorzeitigen Kündigungstermin und danach alle fünf Jahre am 13. November (jeweils ein **Reset Datum**), jeweils basierend auf dem an diesem Datum geltenden Relevanten Kapitalmarktsatz (Minimum: 0%) zuzüglich einer Marge von 1.80 % p.a. und teilt diesen den Obligationären gemäss Bedingung 12 mit.

Die Zinszahlungen erfolgen jeweils jährlich im Nachhinein am 13. November eines jeden Jahres, erstmals am 13. November 2019 (je ein **Zinszahlungstag**). Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

Die erste Zinsperiode ist eine kurze Zinsperiode vom (ausschliesslich) Ausgabedatum bis zum (einschliesslich) 13. November 2019.

2.2 Optionales Aussetzen von Zinszahlungen

Die Emittentin kann Zinszahlungen, die ansonsten gemäss diesen Anleihebedingungen an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum zu zahlen wären, nach ihrem freien Ermessen aussetzen, indem die Emittentin dies den Obligationären spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem relevanten Zinszahlungstag gemäss Bedingung 12 mitteilt.

2.3 Zwingendes Aussetzen von Zinszahlungen

Die Emittentin muss und wird Zinszahlungen (ganz oder teilweise) aussetzen, falls an einem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum:

- (a) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (i) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während des laufenden Finanzjahrs auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (ii) jeglichen Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Finanzjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum endet, zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder
- (b) es der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Zahlungen ganz oder teilweise in Bezug auf die Obligationen zu machen.

Ausschüttbare Mittel bedeutet die Summe (a) des Jahresgewinnes, (b) der Gewinnvträge und (c) der frei verfügbaren Reserven, jeweils abzüglich derjenigen Beträge, welche gemäss den auf die Emittentin anwendbaren gesetzlichen Vorschriften den gesetzlichen Reserven zugeführt werden müssen, im Umfang der im geprüften Einzelabschluss der Emittentin für das auf das jeweils unmittelbar vor dem relevanten Zinszahlungstag oder Rückzahlungsdatum liegende Finanzjahr aufgeführten Beträge.

Die Emittentin teilt eine zwingende Aussetzung einer Zinszahlung gemäss dieser Bedingung 2.3 ohne Verzug den Obligationären gemäss Bedingung 12 mit. Die zwingende Aussetzung erfolgt unabhängig von einer solchen Mitteilung.

Falls die Emittentin Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und die Emittentin beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen zu tätigen, hat die Emittentin Zins auf den Obligationen pro rata zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf Gleichrangigen Instrumenten, welche ebenfalls im laufenden Finanzjahr der Emittentin zu leisten sind, zu zahlen.

2.4 Nicht aufrechenbarer Zins

Zins, welcher gemäss den Bedingungen 2.2 oder 2.3 nicht bezahlt wurde, wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig (*non-cumulative*).

Das Aussetzen von Zinszahlungen gemäss den Bedingungen 2.2 und 2.3 stellt keinen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen oder unter jeglichem sonstigen Instrument oder jeglicher sonstigen Transaktion der Emittentin dar und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf solche Zinszahlungen, weder im Falle einer Liquidation der Emittentin noch anderweitig.

2.5 Restriktionen nach Aussetzen von Zinszahlungen

Falls an einem Zinszahlungstag dann zu zahlende Zinsen (ganz oder teilweise) ausgesetzt werden, darf die Emittentin:

- (a) ihren Aktionären keine Gewinnausschüttung, mit Ausnahme der Ausschüttung eigener Aktien, vorschlagen, oder
- (b) keine eigenen Aktien zurückkaufen oder sonstwie entgeltlich erwerben, mit Ausnahme von Transaktionen:
 - (1) im Auftrag und auf Rechnung von Kunden der Emittentin;
 - (2) zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck; oder
 - (3) im Rahmen von Market Making-Aktivitäten.

Diese Restriktionen gelten bis zu dem Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (a) an einem folgenden Zinszahlungstag wurde wieder auf dem ganzen ursprünglichen Nennwert oder aktuellen Nennwert auf allen ausstehenden Obligationen der in Bedingung 2.1 der Anleihebedingungen vorgesehene Zins an die Obligationäre bezahlt;

- (b) alle Obligationen wurden vollständig zurückgezahlt; oder
- (c) der Forderungsverzicht ist in Bezug auf den ganzen Nennwert dieser Anleihe eingetreten.

3. Laufzeit und vorzeitige Rückzahlung

3.1 Keine feste Laufzeit

Die Obligationen sind unbefristete Verpflichtungen, das heisst sie haben keine feste Laufzeit und kein im Voraus festgelegtes Rückzahlungsdatum.

3.2 Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehältlich der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde (falls dannzumal erforderlich) unter Berücksichtigung der Nationalen Regularien hat die Emittentin das Recht (aber nicht die Pflicht), sämtliche Obligationen (aber nicht lediglich einzelne davon)

- (a) am Vorzeitigen Kündigungstermin oder danach an jedem folgenden Reset Datum;
- (b) im Falle einer Steuerlichen Änderung; oder
- (c) im Falle einer Regulatorischen Änderung,

jeweils zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zurückzuzahlen.

Die Emittentin hat eine vorzeitige Rückzahlung den Obligationären mindestens 30 Kalendertage im Voraus gemäss Bedingung 12 mitzuteilen. Die betreffende Mitteilung hat das Rückzahlungsdatum anzugeben und ist unwiderruflich.

Eine **Steuerliche Änderung** liegt vor, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass (a) eine Zinszahlung unter dieser Anleihe von einer zuständigen Steuerbehörde nicht mehr als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste, oder (b) die Emittentin als Schuldnerin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter dieser Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten, und dies in jedem der Fälle (a) oder (b) von der Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Eine **Regulatorische Änderung** liegt vor, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (a) diese Anleihe nicht oder nicht mehr vollständig als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) gemäss Nationalen Regularien anrechnen darf oder (b) in sonstiger Weise im Hinblick auf diese Anleihe einer tieferwertigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als beim Ausgabedatum (jedoch in jedem der Fälle (a) oder (b) aus anderen Gründen als aufgrund eines Bedingten Forderungsverzichts).

3.3 Käufe durch die Emittentin

Die Emittentin kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit börslich oder ausserbörslich und zu jedem Preis Obligationen kaufen und diese nach ihrer Wahl halten, weiterveräussern oder vernichten. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich für Käufe im Zusammenhang mit Aufträgen und auf Rechnung von Kunden der Emittentin, zur Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsplänen oder anderer Programme mit vergleichbarem Zweck, oder mit allfälligen Market-Making-Aktivitäten in den Obligationen.

4. Zahlungen

- (a) Alle Zahlungen unter den Obligationen werden am Fälligkeitsdatum durch die Emittentin über die Verwahrungsstelle an die Obligationäre überwiesen. Fällt das Fälligkeitsdatum einer Zahlung der Emittentin nicht auf einen Bankarbeitstag, so ist die Emittentin verpflichtet, die relevante Zahlung an dem auf das Fälligkeitsdatum nächstfolgenden Bankarbeitstag zu leisten; die Obligationäre haben deswegen keinen Anspruch auf eine Zusatzzahlung.

- (b) Die Emittentin kann eine schweizerische Bank als Hauptzahlstelle mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen beauftragen. Die Beauftragung einer Hauptzahlstelle sowie die Ersetzung oder Kündigung der Hauptzahlstelle ist den Obligationären gemäss Bedingung 12 mitzuteilen. Solange eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationäre als erfüllt und befreien die Emittentin von dieser Zahlungsverpflichtung.

5. Verjährung

Gemäss per Ausgabedatum geltendem Schweizer Recht verjähren Zinsansprüche fünf Jahre und Forderungen auf Rückzahlung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuern

Alle Zahlungen unter dieser Anleihe erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzüge. Im Emissionszeitpunkt sind Zinszahlungen unter dieser Anleihe von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit.

7. Status und Nachrangigkeit

7.1 Status

Die Obligationen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander *pari passu* rangieren. Die Forderungen der Obligationäre sind gemäss Bedingung 7.2 nachrangig.

Die Obligationäre verzichten mit dem Kauf der Obligationen ausdrücklich und endgültig auf allfällige Ansprüche, welche unter der Staatsgarantie des Kantons Luzern allfällig bestehen könnten.

7.2 Nachrangigkeit

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation oder der Auflösung der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt:

- (a) nachrangig (1) zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin und (2) zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin (inklusive Tier 2 Instrumenten), mit Ausnahme von Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten;
- (b) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen gegenüber der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und
- (c) vorrangig zu Eigenkapital- und gleichartigen Instrumenten der Emittentin

8. Bedingter und Weiterer Forderungsverzicht

8.1 Trigger Ereignis

Ein **Trigger Ereignis** tritt am ersten Bankarbeitstag nach Publikationsdatum eines Relevanten Berichts (ein **Erstes Trigger Testdatum**) ein, falls gemäss einem Relevanten Bericht, der zwischen dem Ausgabedatum und dem Rückzahlungsdatum veröffentlicht wird, die CET1 Quote per Stichtag dieses Relevanten Berichts den Schwellenwert unterschreitet.

Die **CET1 Quote** bezeichnet das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1) geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss den Bestimmungen der Nationalen Regularien, jeweils in Bezug auf den Konzern, d.h. die Emittentin auf konsolidierter Stufe, ausgedrückt als Prozentsatz.

Als **Relevanter Bericht** gilt (a) jeder Geschäftsbericht der Emittentin, (b) jeder Offenlegungsreport der Emittentin betreffend die Eigenmittel und (c) jeder besondere Bericht, welchen die Emittentin zur Bestimmung der CET1 Quote (insbesondere auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde) erstellt und veröffentlicht, jeweils unter Ausschluss allfälliger Pressemitteilungen und sonstiger Veröffentlichungen, welche in Bezug zu oder im Zusammenhang mit solchen Berichten stehen.

Schwellenwert bedeutet 5.125 %.

8.2 Bedingter Forderungsverzicht

Tritt ein Trigger Ereignis ein (und ist bis dahin noch kein Bedingter Forderungsverzicht erfolgt) und dauert am Folgenden Trigger Testdatum ein solches noch fort, reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des Nennwerts um den Betrag des Forderungsverzichts, und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf den Betrag des Forderungsverzichts (ein **Bedingter Forderungsverzicht**). Ist der Betrag des Forderungsverzichts gleich hoch wie der ursprüngliche Nennwert, erlöschen sämtliche Forderungen unter dieser Anleihe vollumfänglich.

Das **Folgende Trigger Testdatum** ist jeweils das frühere von (a) dem Datum, welches 30 Bankarbeitstage nach dem Publikationsdatum des Relevanten Berichts ist und (b) dem Datum, an welchem die Aufsichtsbehörde gegenüber der Emittentin einen Forderungsverzicht anordnet oder verlangt.

Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die Aufsichtsbehörde sich auf Antrag der Emittentin einverstanden erklärt hat, dass ein Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1 Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt bzw. wieder übersteigen wird.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Bedingten Forderungsverzicht gemäss Bedingung 12 mit.

8.3 Weiterer Forderungsverzicht

Tritt ein Trigger Ereignis ein (und ist zuvor bereits ein Bedingter Forderungsverzicht gemäss Bedingung 8.2 erfolgt) und dauert am Folgenden Trigger Testdatum ein solches noch fort, reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des aktuellen Nennwerts weiter um den relevanten Betrag des Forderungsverzichts, und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf den Betrag des Forderungsverzichts (ein **Weiterer Forderungsverzicht**). Ist der Betrag des Forderungsverzichts gleich hoch wie der aktuelle Nennwert, erlöschen sämtliche Forderungen unter dieser Anleihe vollumfänglich.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Weiteren Forderungsverzicht gemäss Bedingung 12 mit.

8.4 Betrag des Forderungsverzichts

Betrag des Forderungsverzichts heisst der Betrag, welcher nach Eintreten eines Trigger Ereignisses vom ursprünglichen Nennwert oder dem aktuellen Nennwert im Rahmen eines Bedingten Forderungsverzichts oder Weiteren Forderungsverzichts abzuziehen ist und welcher durch die Emittentin nach Konsultation mit der Aufsichtsbehörde festgelegt wurde, so dass infolge des Bedingten Forderungsverzichts oder des Weiteren Forderungsverzichts (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder Forderungsverzicht von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können (inklusive Kapitalinstrumente mit einem Schwellenwert für Forderungsverzicht oder Wandlung, welcher gleich hoch oder höher als der Schwellenwert dieser Anleihe ist, wobei Kapitalinstrumente mit einem Schwellenwert, welcher höher als der Schwellenwert dieser Anleihe ist, vorab und prioritär zu reduzieren oder wandeln sind)), die Unterschreitung des Schwellenwerts angemessen beseitigt ist.

8.5 Keine Zinsen auf Betrag des Forderungsverzichts, kein Verzugsfall

Nach Eintreten eines Bedingten Forderungsverzichts oder eines Weiteren Forderungsverzichts werden auf dem Betrag des Forderungsverzichts der Obligationen keine Zinsen mehr bezahlt, sondern nur auf dem verbleibenden Nennwert. Weder das Eintreten eines Bedingten Forderungsverzichts noch eines Weiteren Forderungsverzichts stellt einen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen oder unter sonstigen Instrumenten oder sonstigen Transaktionen der Emittentin dar.

9. Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV

Wenn die Aufsichtsbehörde den Eintritt eines PONV erklärt, erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter dieser Anleihe und den einzelnen Obligationen. Weder der Eintritt eines PONV noch der resultierende Forderungsverzicht stellen einen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen oder unter sonstigen Instrumenten oder sonstigen Transaktionen der Emittentin dar.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV gemäss Bedingung 12 mit.

PONV heisst «point of non-viability» und ein solcher tritt ein, wenn entweder (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter dieser Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dazumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Luzern erhalten hat.

Ausserordentliche Unterstützung bedeutet (a) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und (b) in Bezug auf den Kanton Luzern, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der Aufsichtsbehörde schriftlich als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

10. Keine Verrechnung

Kein Obligationär kann irgendwelche Ansprüche, die er unter den Obligationen hat, mit Ansprüchen, welche die Emittentin gegen den Obligationär hat, verrechnen. Die Emittentin kann keine Ansprüche, die sie gegen Obligationäre hat, mit ihren Verpflichtungen unter dieser Anleihe verrechnen.

11. Verzug

Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, der Konkurs der Emittentin sowie die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens über die Emittentin stellen je einen Verzugsfall dar.

Im Falle des Eintritts eines Verzugsfalles hat jeder Obligationär, vorbehältlich des Eintritts eines Bedingten Forderungsverzichts gemäss den Bedingungen 8 oder 9, nach freiem Ermessen die Möglichkeit, seine Obligationen vorzeitig fällig zu stellen. Die von der vorzeitigen Fälligestellung erfassten Obligationen werden mit der entsprechenden Mitteilung an die Emittentin zum Nennwert zuzüglich der bis zum (und einschliesslich) Tag der Mitteilung aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen zur Rückzahlung fällig.

12. Mitteilungen

Solange diese Anleihe an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die Emittentin alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen entweder (a) durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (<http://www.six-swiss-exchange.com>) wo Mitteilungen zurzeit auf der Seite http://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/ publiziert werden, oder (b) anderweitig in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Regularien der SIX Swiss Exchange.

Falls diese Anleihe nicht mehr an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, publiziert die Emittentin alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen auf ihrer Website unter <http://www.lukb.ch/>.

13. Kotierung

Die Emittentin wird die Kotierung dieser Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen. Die Emittentin ist bestrebt, die Kotierung der Obligationen an der SIX Swiss Exchange während der ganzen Laufzeit aufrechtzuerhalten.

14. Änderungen

Die Emittentin kann einseitig jegliche Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, vorausgesetzt, dass (a) diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden oder (b) diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Unter Vorbehalt zwingenden Schweizer Rechts kann die Emittentin bei Eintritt und Fortdauer eines Angleichungsereignisses ohne Zustimmung der Obligationäre die Anleihebedingungen anpassen, um (soweit wie möglich) eine Angleichung an die Neuen Bestimmungen zu erreichen, vorausgesetzt, dass (a) eine solche Angleichung die Rechte und Forderungen der Obligationäre unter den Obligationen nicht zu deren Nachteil ändert, (b) die Aufsichtsbehörde der Angleichung schriftlich zugestimmt hat, (c) vor dem relevanten Datum der Wirksamkeit der Angleichung aufgrund eines Angleichungsereignisses kein vollständiger Forderungsverzicht gemäss den Bedingungen 8 oder 9 erfolgt ist, und (d) die Obligationen auch nach einer solchen Angleichung weiterhin an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und bleiben können.

Ein **Angleichungsereignis** tritt ein, wenn die Nationalen Regularien so angepasst wurden, dass Kapitalinstrumente der Emittentin mit Neuen Bestimmungen als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) anerkannt würden.

Neue Bestimmungen bedeutet Bedingungen, welche in wesentlichem Umfang von diesen Anleihebedingungen abweichen.

Die Emittentin muss eine gemachte Änderung den Obligationären gemäss Bedingung 12 mitteilen. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Anleihebedingungen sowie die darunter ausgegebenen Obligationen unterstehen materiellem schweizerischem Recht.

Für die Entscheidung aller Streitigkeiten unter und im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen und den Obligationen sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig; Gerichtsstand ist Luzern.

16. Teilweise Ungültigkeit

Sollte in irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen aus irgendeinem Grund nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen und deren Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Vollstreckbarkeit hiervon nicht berührt.

17. Definitionen

Additional Tier 1 Instrument bedeutet eine Anleihe der Emittentin, die gemäss den Nationalen Regularien als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1*) angerechnet werden kann.

Angleichungsereignis hat die in Bedingung 14 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Aufsichtsbehörde bedeutet die für die Überwachung, Anwendung und Durchsetzung der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften zuständige Schweizer Aufsichtsbehörde (zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Anleihe die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA).

Ausgabedatum hat die in Bedingung 2.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Ausschüttbare Mittel hat die in Bedingung 2.3 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Ausserordentliche Unterstützung hat die in Bedingung 9 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Bankarbeitstag bedeutet ein Tag (ausser Samstag und Sonntag), an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Luzern ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

Bedingter Forderungsverzicht hat die in Bedingung 8.2 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Betrag des Forderungsverzichts hat die in Bedingung 8.4 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CET1 Quote hat die in Bedingung 8.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CHF bedeutet Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

Emittentin bedeutet Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, CH-6003 Luzern.

Erstes Trigger Testdatum hat die in Bedingung 8.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Experte bedeutet eine von der Emittentin beauftragte Schweizer Bank mit grosser Erfahrung im Anleiheemissionsgeschäft oder, wenn keine solche Schweizer Bank bereit ist, diese Funktion auszuüben, die Emittentin selbst.

Folgendes Trigger Testdatum hat die in Bedingung 8.2 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Gewinnausschüttung bedeutet eine Ausschüttung oder Barzahlung an den Kanton Luzern oder an Gemeinden des Kantons Luzerns, unter Ausschluss von durch die Emittentin dem Kanton Luzern geleisteten Abgeltungen für die Staatsgarantie, alles gemäss den Kantonalbankregularien.

Gleichrangige Instrumente bedeutet (a) Additional Tier 1 Instrumente und (b) sämtliche anderen Verpflichtungen der Emittentin, welche gemäss deren Bedingungen oder anderweitig *pari passu* mit den Obligationen rangieren.

Kantonalbankgesetz bedeutet das Kantonalbankgesetz (KBG) des Kantons Luzerns vom 8. Mai 2000, in seiner jeweils geltenden Fassung.

Kantonalbankregularien bedeutet das Kantonalbankgesetz zusammen mit sämtlichen weiteren auf die Emittentin jeweils anwendbaren kantonalen Gesetzen und Regularien, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Nationale Regularien bedeutet (a) die jeweils geltenden schweizerischen Banken- und Eigenmittelvorschriften und (b) die jeweils durch den Bundesrat oder die Aufsichtsbehörde erlassenen Eigenmittelvorschriften einschliesslich deren Auslegung durch die Aufsichtsbehörde oder irgendeine andere zuständige schweizerische Behörde, welche auf die Emittentin direkt anwendbar sind.

Nennwert bedeutet den ursprünglichen Nennwert von CHF 5'000 pro Obligation oder, wenn ein Bedingter Forderungsverzicht oder ein Weiterer Forderungsverzicht eingetreten ist, den zum jeweiligen Zeitpunkt noch ausstehenden Nennwert pro Obligation.

Neue Bestimmungen hat die in Bedingung 14 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Obligation oder **Obligationen** hat die in Bedingung 1(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Obligationär hat die in Bedingung 1(b) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

PONV hat die in Bedingung 9 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Regulatorische Änderung hat die in Bedingung 3.2 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Relevanter Bericht hat die in Bedingung 8.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Relevanter Kapitalmarktsatz bedeutet der um 11:00 Uhr (ME(S)Z) auf der GOTTEX-Seite «CHF Interest Rate Swaps vs LIBOR» (oder einer Nachfolgesseite) angezeigte Swap-Satz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren oder, falls dieser auf diese Weise an einem relevanten Zinszahlungsdatum nicht bestimmt werden kann, ein von einem Experten festgelegter, wirtschaftlich möglichst gleichwertiger Kapitalmarktsatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren. Falls zu diesem Zeitpunkt, nach der Einschätzung des Experten, ein anerkannter Kapitalmarktsatz oder Referenzzinssatz für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren vorliegt und sich als Standard etabliert hat, soll der Experte bei seiner Festlegung auf diesen Kapitalmarktsatz für die Ermittlung des Relevanten Kapitalmarktsatzes abstellen. Zudem soll der Experte gegebenenfalls den Aufschlag bzw. Abschlag bestimmen, welcher nach seiner Einschätzung für eine möglichst wertneutrale Umstellung vom ursprünglichen Kapitalmarktsatz zum neuen Kapitalmarktsatz nötig ist.

Reset Datum hat die in Bedingung 2.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

SIX SIS bedeutet SIX SIS AG, die Schweizer Clearing- und Settlement Organisation, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, CHE-106.842.854.

Steuerliche Änderung hat die in Bedingung 3.2 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Schwellenwert hat die in Bedingung 8.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Tier 2 Instrument bedeutet eine Anleihe der Emittentin, die gemäss den Nationalen Regularien als Ergänzungskapital (*Tier 2*) angerechnet werden kann.

Trigger Ereignis hat die in Bedingung 8.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Verwahrungsstelle hat die in Bedingung 1(c) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Vorzeitiger Kündigungstermin hat die in Bedingung 2.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Weiterer Forderungsverzicht hat die in Bedingung 8.3 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Zinszahlungstag hat die in Bedingung 2.1 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

STEUERN

SCHWEIZERISCHE STEUERASPEKTE

Genereller Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen zu gewissen schweizerischen Steueraspekten einer Anlage in die Obligationen sind lediglich allgemeiner Natur und stellen keine Steuerberatung dar. Die Ausführungen stützen sich auf die zum Datum dieses Prospekts geltende Rechtslage und Praxis. Anleger in die Obligationen sollten beachten, dass die Rechtslage und die Praxis ändern kann. Die nachfolgenden Ausführungen enthalten nicht jede mögliche Steuerfolge einer Anlage in die Obligationen. Es wird jedem Anleger empfohlen, sich durch einen Steuerberater zu den Steuerfolgen einer Anlage in die Obligationen beraten zu lassen.

Klassifizierung und Couponsplit

Die Obligationen gelten für schweizerische Steuerzwecke wegen des in ihnen enthaltenen bedingten Forderungsverzichts als transparente strukturierte Finanzprodukte, die aus einer Obligation und einer oder mehreren Optionen oder ähnlichen Rechten bestehen. Die Rendite der Obligationen ergibt sich ausschliesslich aus periodischen Zinszahlungen (Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung; non-IUP). Eine jährliche Zinszahlung auf dem Nennwert einer Obligation von CHF 5'000 lässt sich deshalb aufteilen in:

- eine steuerfreie Entschädigung für die Optionen entsprechend 1.107 % p.a. oder CHF 55.35 (auf ganze fünf Rappen gerundet) (**Optionsprämie**); und
- eine steuerbare Entschädigung für die Obligation (**Zinsbetrag**):
 - (i) vom Ausgabedatum bis zum (einschliesslich) Vorzeitigen Rückzahlungstermin entsprechend 0.693 % p.a. oder CHF 34.65 (auf ganze fünf Rappen gerundet); und
 - (ii) ab (ausschliesslich) dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin entsprechend (i) dem am Vorzeitigen Rückzahlungstermin und danach alle fünf Jahre basierend auf dem jeweils an diesem Datum geltenden Relevanten Kapitalmarktsatz zuzüglich einer Marge von 1.80 % p.a. neu fixierten Zinssatz, minus (ii) dem Satz für die Optionsprämie von 1.107 % p.a. (Beträge werden auf ganze fünf Rappen gerundet).

Der Zinsbetrag und die Optionsprämie wurden durch die Eidgenössische Steuerverwaltung festgelegt und werden in der Kursliste der ESTV veröffentlicht.

Verrechnungssteuer

Geltende Rechtslage

Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind nach Art. 5 Abs. 1 Bst. g des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Damit die Obligationen unter diese Ausnahmebestimmung fallen, muss die Aufsichtsbehörde FINMA die Anleihen im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt haben. Die Emittentin hat eine entsprechende Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde FINMA erhalten und, gestützt auf diese, eine Bestätigung von der Eidgenössischen Steuerverwaltung für die gesetzliche Ausnahme der Obligationen von der Verrechnungssteuer.

Mögliche Änderung der Verrechnungssteuergesetzgebung

Am 4. November 2015 hat der schweizerische Bundesrat bekanntgegeben, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ernennung einer Expertengruppe zur Vorbereitung eines Vorschlags für die Revision des Schweizer Verrechnungssteuersystems beauftragt hat. Es wird erwartet, dass deren Vorschlag das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch einen automatischen Informationsaustausch oder durch ein System ersetzen wird, worunter der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgt, welche die Zinszahlungen dem wirtschaftlich Berechtigten überweist oder gutschreibt. Die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) des Nationalrats verlangt ihrerseits mit parlamentarischer Initiative vom

23. Oktober 2017, dass Zinsen für von Schweizer Schuldner emittierte Obligationen und Geldmarktpapiere beim Zinsschuldner von der Verrechnungssteuer auszunehmen seien und die Steuer stattdessen für sämtliche Obligationen- und Geldmarktpapierzinsen, die an in der Schweiz steuerpflichtige natürliche Personen ausgerichtet werden, durch eine von der Zahlstelle erhobene Sicherungssteuer zu ersetzen sei. Im Falle der Einführung irgendeiner solchen Zahlstellensteuer hat weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzlichen Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich der abgezogenen Verrechnungssteuer zu entrichten.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe, der Verkauf und die Lieferung der Obligationen am Liberierungsdatum an die erstmaligen Inhaber der Obligationen unterliegt nicht der Umsatzabgabe (Primärmarkt).

Der nachfolgende Handel von Obligationen im Sekundärmarkt unterliegt der Umsatzabgabe zum Satz von 0.15 % auf dem Entgelt, allerdings nur dann, wenn ein schweizerischer Effekthändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben als Vertragspartei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist, und nur soweit als nach dem Gesetz keine Ausnahme zutrifft. Sofern keine Ausnahme zutrifft, wird die Abgabe den an einem Umsatz beteiligten Parteien üblicherweise je zur Hälfte belastet. Sind weder der Verkäufer noch der Käufer der Obligationen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ansässig, so unterliegt der Handel der Umsatzabgabe nicht.

Einkommensbesteuerung

Obligationen, welche von nicht in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden

Ein Anleger, der in der Schweiz nicht steuerlich ansässig ist, und der keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausübt, welcher von ihm gehaltene Obligationen zuzuordnen sind, unterliegt für diese Obligationen nicht der Einkommensbesteuerung in der Schweiz (vgl. oben «Verrechnungssteuer» für eine Zusammenfassung der möglichen Änderung des Verrechnungssteuerrechts hin zu einer Zahlstellensteuer; vgl. unten «Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen» für eine Zusammenfassung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen durch die Schweiz; vgl. unten «Foreign Act Tax Compliance Act» für eine Zusammenfassung über die Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act durch die Schweiz).

Obligationen, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Für einen in der Schweiz ansässigen Anleger, der seine Obligationen im Privatvermögen hält, ist Zinsbetrag in derjenigen Steuerperiode steuerbares Einkommen, in der er vereinnahmt wird. Vereinnahmte Optionsprämien wie auch ein bei Veräusserung einer Obligation erzielter Gewinn (einschliesslich eines Gewinns, der auf die Optionsprämie, Marchzins oder ein geändertes allgemeines Zinsumfeld entfällt) ist für einen solchen Anleger ein steuerfreier privater Kapitalgewinn. Ungeachtet dessen gilt aber ein durch die Emittentin bei vorzeitiger Rückzahlung oder bei einem Rückkauf von Obligationen gezahlter Marchzins als steuerbares Einkommen. Ein Verlust, den ein privater Anleger bei Veräusserung oder einem bedingten Forderungsverzicht erleidet, kann als privater Kapitalverlust steuerlich nicht abgezogen werden. Für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für steuerliche Zwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» gelten, sind die Ausführungen unten unter «Obligationen, welche im Schweizer Geschäftsvermögen gehalten werden» massgeblich.

Obligationen, welche im Schweizer Geschäftsvermögen gehalten werden

In der Schweiz ansässige, steuerpflichtige juristische Personen sowie ausländische juristische Personen, die Obligationen in einer schweizerischen Betriebsstätte halten, und natürliche Personen, die Obligationen in schweizerischem Geschäftsvermögen halten, müssen Zinsbeträge, Optionsprämien, Kapitalgewinne oder Kapitalverluste, einschliesslich eines Kapitalverlusts aus einem bedingten Forderungsverzicht, in ihrer Erfolgsrechnung verbuchen, und sind, unter Einschluss dieser Positionen, für das betreffende Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode in der Schweiz steuerpflichtig. Dieselbe steuerliche Behandlung gilt für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die für Einkommenssteuerzwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» beurteilt werden.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der EU über den internationalen automatischen Informationsaustausch (**AIA**) in Steuersachen (**AIA-Abkommen**) abgeschlossen. Das AIA-Abkommen ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es ist auf alle 28 Mitgliedstaaten und weitere Jurisdiktionen anwendbar. Des Weiteren ist am 1. Januar 2017 die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen (*Multilateral Competent Authority Agreement*, **MCAA**) in Kraft getreten. Gestützt darauf hat die Schweiz eine Reihe bilateraler AIA-Vereinbarungen mit anderen Staaten abgeschlossen und beabsichtigt, weitere solche Vereinbarungen abzuschliessen. Eine Liste der gültigen sowie der unterschriebenen AIA-Vereinbarungen ist auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF einsehbar.

Gestützt auf das AIA-Abkommen, die bilateralen AIA-Vereinbarungen und die Gesetzgebung der Schweiz zur Umsetzung dieser Vereinbarungen, hat die Schweiz im Jahr 2017 begonnen, Informationen über finanzielle Vermögenswerte – gegebenenfalls auch Obligationen – zu sammeln, die durch Personen, die in der EU oder einem Vertragsstaat ansässig sind, in Konten oder Depots bei einer Zahlstelle in der Schweiz gehalten werden. Die Schweiz hat im Jahr 2008 begonnen, solche Informationen mit Vertragsstaaten auszutauschen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Schweiz hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen vom 14. Februar 2013 über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Gleichzeitig mit dem FATCA-Abkommen hat das Eidgenössische Parlament im September 2013 das FATCA-Umsetzungsgesetz genehmigt, welches zusammen mit dem Abkommen und der Verordnung betreffend Meldepflichten am 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Die Umsetzung des Abkommens erfolgt in der Schweiz so, dass schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde melden. Daten über nicht kooperationswillige Kunden müssen die USA auf dem ordentlichen Amtshilfeweg anfordern.

Bilanz Konzern (vor Gewinnverwendung)

| Werte in 1 000 Franken | 31.03.2019 | 31.12.2018 | Veränderung | |
|---|-------------------|-------------------|----------------|------------|
| | | | absolut | in % |
| Aktiven | | | | |
| Flüssige Mittel | 3 944 859 | 4 126 388 | -181 529 | -4.4 |
| Forderungen gegenüber Banken | 480 979 | 392 141 | 88 838 | 22.7 |
| Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften | 0 | 0 | 0 | n.a. |
| Kundenausleihungen | 31 339 388 | 30 687 578 | 651 810 | 2.1 |
| Forderungen gegenüber Kunden | 4 088 231 | 3 945 412 | 142 819 | 3.6 |
| Hypothekarforderungen | 27 251 157 | 26 742 166 | 508 991 | 1.9 |
| Handelsgeschäft | 132 268 | 75 812 | 56 455 | 74.5 |
| Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente | 390 826 | 404 456 | -13 629 | -3.4 |
| Finanzanlagen | 2 834 858 | 2 779 819 | 55 040 | 2.0 |
| Aktive Rechnungsabgrenzungen | 76 275 | 64 848 | 11 426 | 17.6 |
| Nicht konsolidierte Beteiligungen | 22 081 | 22 081 | 0 | 0.0 |
| Sachanlagen | 200 130 | 195 020 | 5 110 | 2.6 |
| Sonstige Aktiven | 143 663 | 12 896 | 130 768 | 1 014.1 |
| Total Aktiven | 39 565 326 | 38 761 038 | 804 288 | 2.1 |
| Total nachrangige Forderungen | 5 180 | 7 593 | -2 413 | -31.8 |
| davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht | 5 002 | 5 001 | 1 | 0.0 |
| Passiven | | | | |
| Verpflichtungen gegenüber Banken | 3 214 847 | 3 069 494 | 145 353 | 4.7 |
| Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften | 1 350 000 | 1 800 000 | -450 000 | -25.0 |
| Verpflichtungen aus Kundeneinlagen | 22 505 634 | 22 233 054 | 272 580 | 1.2 |
| Verpflichtungen aus Handelsgeschäften | 0 | 0 | 0 | n.a. |
| Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente | 381 084 | 370 315 | 10 769 | 2.9 |
| Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung | 2 984 | 2 994 | -10 | -0.3 |
| Kassenobligationen | 18 399 | 20 918 | -2 519 | -12.0 |
| Anleihen und Pfandbriefdarlehen | 9 057 876 | 8 284 396 | 773 479 | 9.3 |
| Passive Rechnungsabgrenzungen | 138 030 | 127 638 | 10 392 | 8.1 |
| Sonstige Passiven | 31 870 | 38 492 | -6 621 | -17.2 |
| Rückstellungen | 42 154 | 43 859 | -1 705 | -3.9 |
| Reserven für allgemeine Bankrisiken | 653 154 | 653 154 | 0 | 0.0 |
| davon zweckbestimmt | 94 852 | 94 852 | 0 | 0.0 |
| Gesellschaftskapital | 263 500 | 263 500 | 0 | 0.0 |
| Kapitalreserve | 98 302 | 98 590 | -288 | -0.3 |
| Gewinnreserve | 1 765 000 | 1 564 569 | 200 432 | 12.8 |
| Eigene Kapitalanteile | -8 192 | -10 365 | 2 173 | -21.0 |
| Konzerngewinn | 50 685 | 200 432 | -149 746 | -74.7 |
| Total Passiven | 39 565 326 | 38 761 038 | 804 288 | 2.1 |
| Total nachrangige Verpflichtungen | 436 730 | 439 805 | -3 075 | -0.7 |
| davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht | 260 374 | 264 761 | -4 388 | -1.7 |
| Ausserbilanzgeschäfte | | | | |
| Eventualverpflichtungen | 211 964 | 218 109 | -6 145 | -2.8 |
| Unwiderrufliche Zusagen | 1 333 277 | 1 277 083 | 56 194 | 4.4 |
| Einzahlungs - und Nachschussverpflichtungen | 55 548 | 55 548 | 0 | 0.0 |
| Verpflichtungskredite | 581 | 5 880 | -5 300 | -90.1 |
| Kontraktvolumen derivativer Finanzinstrumente | 27 306 278 | 25 862 002 | 1 444 275 | 5.6 |
| Wertschriften - und Treuhandanlagen | 24 006 865 | 22 114 395 | 1 892 469 | 8.6 |

Erfolgsrechnung Konzern

01.01.-31.03.2019

| Werte in 1 000 Franken | 2019 | 2018 | Veränderung | |
|--|----------------|----------------|---------------|--------------|
| | | | absolut | in % |
| Zins- und Diskontertrag | 108 473 | 105 789 | 2 684 | 2.5 |
| Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen | 6 220 | 6 215 | 5 | 0.1 |
| Zinsaufwand | -25 939 | -28 175 | 2 236 | -7.9 |
| Bruttoerfolg aus dem Zinsengeschäft | 88 754 | 83 829 | 4 926 | 5.9 |
| Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft | -2 100 | -1 900 | -200 | 10.5 |
| Nettoerfolg aus dem Zinsengeschäft | 86 654 | 81 929 | 4 726 | 5.8 |
| Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft | 19 963 | 20 209 | -247 | -1.2 |
| Kommissionsertrag Kreditgeschäft | 593 | 619 | -25 | -4.1 |
| Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft | 5 610 | 4 899 | 711 | 14.5 |
| Kommissionsaufwand | -2 067 | -2 323 | 256 | -11.0 |
| Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft | 24 099 | 23 405 | 695 | 3.0 |
| Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option | 6 698 | 10 208 | -3 509 | -34.4 |
| Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen | 2 993 | 4 974 | -1 981 | -39.8 |
| Beteiligungsertrag | 770 | 608 | 163 | 26.8 |
| davon aus nach Equity-Methode erfassten Beteiligungen | 0 | 0 | 0 | n.a. |
| davon aus übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen | 770 | 608 | 163 | 26.8 |
| Liegenschaftenerfolg | 1 503 | 1 413 | 90 | 6.3 |
| Anderer ordentlicher Ertrag | 1 281 | 432 | 850 | 196.9 |
| Anderer ordentlicher Aufwand | 0 | -640 | 640 | -100.0 |
| Übriger ordentlicher Erfolg | 6 548 | 6 786 | -238 | -3.5 |
| Geschäftsertrag | 124 000 | 122 327 | 1 673 | 1.4 |
| Personalaufwand | -39 919 | -39 011 | -908 | 2.3 |
| Sachaufwand | -17 343 | -16 877 | -466 | 2.8 |
| Abgeltung Staatsgarantie | -1 924 | -1 881 | -42 | 2.3 |
| Geschäftsaufwand | -59 186 | -57 769 | -1 417 | 2.5 |
| Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten | -5 935 | -6 079 | 145 | -2.4 |
| Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste | 417 | 360 | 56 | 15.7 |
| Geschäftserfolg | 59 296 | 58 839 | 457 | 0.8 |
| Ausserordentlicher Ertrag | 0 | 0 | 0 | n.a. |
| Ausserordentlicher Aufwand | 0 | 0 | 0 | n.a. |
| Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken zweckbestimmt | 0 | 0 | 0 | n.a. |
| Auflösung von Reserven für allgemeine Bankrisiken zweckbestimmt | 0 | 0 | 0 | n.a. |
| Steuern | -8 610 | -8 448 | -162 | 1.9 |
| Konzerngewinn | 50 685 | 50 391 | 294 | 0.6 |

Medienmitteilung

Quartalsabschluss der Luzerner Kantonalbank AG per 31. März 2019

- Konzerngewinn nach drei Monaten mit 50.7 Millionen Franken um 0.3 Millionen Franken bzw. 0.6 % über dem Vorjahreswert
- Unveränderte Zielsetzung für den Konzerngewinn 2019: zwischen 195 und 203 Millionen Franken

Luzern, 12. April 2019 – Im ersten Quartal 2019 hat die Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) einen Konzerngewinn von 50.7 Millionen erzielt. Dies entspricht einer leichten Steigerung von 0.3 Millionen Franken bzw. 0.6 % gegenüber dem ersten Quartal 2018. Für das ganze Geschäftsjahr 2019 strebt die LUKB unverändert einen Konzerngewinn in der Bandbreite zwischen 195 und 203 Millionen Franken an.

Mit 86.7 Millionen Franken fällt der Nettoerfolg aus dem Zinsengeschäft um 4.7 Millionen Franken bzw. 5.8 % höher aus als nach den ersten drei Monaten des Jahres 2018. Die LUKB rechnet für das ganze Jahr 2019 – je nach Höhe des ausfallrisikobedingten Wertberichtigungsbedarfs – mit einem Nettozinsergebnis zwischen 338 bis 345 Millionen Franken (Vergleich 2018: 337.3 Millionen Franken). In dieser Prognose ist berücksichtigt, dass die LUKB weiterhin Ausleihungen mit sehr guten Risikoprofil und kurzer Zinsbindung gewährt sowie das mittlerweile sehr tiefe Zinsniveau für die Aufnahme von langfristigen Passivgeldern nutzt.

Kommissionserfolg höher, Handelserfolg tiefer

Beim Erfolg aus dem Kommissionsgeschäft verzeichnete die LUKB eine Steigerung von 0.7 Millionen Franken auf 24.1 Millionen Franken gegenüber der Vergleichsperiode 2018. Dies entspricht einem Plus von 3.0 %. Damit setzt die LUKB den seit drei Jahren eingeleiteten Pfad der Ertragsdiversifikation fort, was sich im ersten Quartal 2019 auch in einer Steigerung der Depotvolumina auf 24.0 Milliarden Franken ausdrückt. Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft beträgt 6.7 Millionen Franken. Damit verfehlt diese Position aufgrund geringer Marktvolatilität das sehr gute Vorjahresquartalsergebnis um 3.5 Millionen Franken. Durch die Veräusserung von Finanzanlagen erzielte die LUKB einen Erfolg von rund 3 Millionen Franken. Somit beträgt der übrige ordentliche Erfolg 6.5 Millionen Franken und liegt minimal unter dem Vorjahreswert (6.8 Millionen Franken). Der Geschäftsertrag der LUKB per Ende März 2018 übertrifft mit 124.0 Millionen Franken den Vergleichswert aus dem Vorjahr um 1.7 Millionen bzw. 1.4 %.

Kosten strategiebedingt höher

Die Umsetzung der Strategie «2020@LUKB» führt wie in den vergangenen Quartalen zu einem Anstieg des Geschäftsaufwandes. Dabei nahm der durchschnittliche Personalbestand im Vergleich zur Vorjahresperiode um 2,6 % auf 1'018.4 Pensen zu (31.03.2018: 992.5 Pensen). Der Personalaufwand stieg entsprechend um 0.9 Millionen Franken bzw. 2.3 % auf 39.9 Millionen Franken. Auch der Sachaufwand von 17.3 Millionen Franken (plus 2.8 %) und die nach einer fixen Formel berechnete Abgeltung der Staatsgarantie (plus 2.3 % auf 1.9 Millionen Franken) liegen über den Vergleichswerten der ersten drei Monate 2018. Die Cost-Income-Ratio der LUKB beläuft sich per Ende März 2019 auf 46.9 % (Jahr 2018: 47.3 %) und erfüllt die durch die LUKB selbst gesetzte Strategievorgabe von maximal 50 % komfortabel.

Die LUKB schreibt die laufenden Projekte weiterhin vollumfänglich ab, was im ersten Quartal 2019 einen Abschreibungsaufwand von 5.9 Millionen nach sich zog. Nach Abzug der Steuern von 8.6 Millionen Franken resultiert ein Konzerngewinn von 50.7 Millionen Franken. Dies entspricht im Vorjahresvergleich einer Steigerung von 0.3 Millionen Franken bzw. 0.6 %.

Bilanzsumme um 2.1 % gestiegen

Die Konzern-Bilanzsumme der LUKB betrug per Ende März 2019 39.565 Milliarden Franken und lag damit um 2.1 % über dem Wert von Ende 2018. Die Kundenausleihungen nahmen in den ersten drei Monaten 2019 um 652 Millionen Franken auf 31.339 Milliarden Franken zu. Davon entfallen 27.251 Milliarden Franken auf Hypothekarforderungen (plus 509 Millionen Franken). Wachstumstreiber waren Ausleihungen mit Laufzeiten zwischen einer Woche und sechs Monaten, insbesondere an gut gesicherte Gegenparteien.

Fast 30 Milliarden Franken betreute Kundenvermögen

Die Luzerner Kantonalbank akquirierte im ersten Quartal des Jahres 2019 total 147 Millionen Franken Nettoneugeld. Die durch die LUKB betreuten Kundenvermögen betragen per Ende März 2019 29.901 Milliarden Franken.

Eigenmittelbasis weiter gestärkt

Die LUKB hat im ersten Quartal 2019 ihre Eigenmittelbasis weiter gestärkt und weist eigene Mittel (vor Gewinnverwendung) in der Höhe von 2.823 Milliarden Franken aus – das ist ein Plus von 50 Millionen Franken.

Zielsetzung für Jahresgewinn 2019 bestätigt

Sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, strebt die LUKB für 2019 unverändert einen Konzerngewinn in der Grössenordnung des Jahres 2017 an, konkret in der Bandbreite zwischen 195 und 203 Millionen Franken. Grund für das gegenüber dem 2018er Resultat leicht tiefere Ziel ist, dass die LUKB für 2019 keine ausserordentlichen Erträge erwartet, wie sie im Jahr 2018 zu verzeichnen waren.

Quartalsabschluss Konzern LUKB per 31.03.2019

| Erfolgsrechnung * | Mio. CHF | +/- in % |
|-----------------------------|-----------------|-----------------|
| Nettoerfolg Zinsengeschäft | 86.7 | + 5.8 % |
| Kommissionserfolg | 24.1 | + 3.0 % |
| Handelserfolg | 6.7 | - 34.4 % |
| Übriger ordentlicher Erfolg | 6.5 | - 3.5 % |
| Geschäftsertrag | 124.0 | + 1.4 % |
| Geschäftsaufwand | 59.2 | + 2.5 % |
| Geschäftserfolg | 59.3 | + 0.8 % |
| Konzerngewinn | 50.7 | + 0.6 % |

* = Vergleichsbasis: 31.03.2018

| Volumina ** | Mio. CHF | +/- absolut | +/- in % |
|--|-----------------|--------------------|-----------------|
| Kundenausleihungen | 31'339 | + 652 | + 2.1 % |
| - davon Hypotheken | 27'251 | + 509 | + 1.9 % |
| Eigenkapital vor Gewinnverwendung | 2'822 | + 53 | + 1.9 % |
| Verwaltete Kundenvermögen exkl. Doppelzählungen | 29'901 | + 939 | + 3.2 % |

** = Vergleichsbasis: 31.12.2018

Kennzahlen 1. Quartal 2019

| | |
|---|--------|
| Cost-Income-Ratio I (Geschäftsaufwand / Ertrag exkl. im Zinserfolg verbuchte Wert- berichtigungen für Ausfallrisiken) | 46.9 % |
|---|--------|

Kontaktperson

Ursi Ineichen, stv. Leiterin Kommunikation und Mediensprecherin
Luzerner Kantonalbank AG, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern
Telefon direkt +41 41 206 30 33, kommunikation@lukb.ch
lukb.ch, twitter.com/LuzernerKB



Luzerner
Kantonalbank